jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/30 86/11/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30 Abs2;
VwGG §30 Abs3;

Rechtssatz

Unter "Vollzug" iSd § 30 Abs 2 (und 3) VwGG ist nach der Rechtsprechung des VwGH (B VS 25.2.1981, 2680/80, VwSlg 10381 A/1981) die Umsetzung eines Bescheides in die Wirklichkeit zu verstehen (dies im Sinne der Herstellung sowohl der dem Bescheidinhalt entsprechenden materiellen Rechtslage, als auch des ihr entsprechenden faktischen Zustandes).

Schlagworte

Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110122.X01

Im RIS seit

29.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at